



Beschlussvorlage

Fachbereich	Finanzabteilung	Datum:	16.10.2024
Sachbearbeiter	Zimmermann, Mark	Drucksachenummer	VL-336/2024
Sichtvermerke		Aktenzeichen	D2/Zi

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	24.10.2024	
Haupt-, Finanz- und Gleichstellungsausschuss	25.11.2024	
Gemeindevertretung	12.12.2024	

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen in der Haushaltssatzung ab dem Jahr 2025 für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung § 98 HGO sowie für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO - Empfehlung des HSGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Erheblichkeitsgrenzen, welche in der Haushaltssatzung ab 2025 erstmals Anwendung finden sollen:

§ 98 Abs. 2 Nr. 1-3 HGO – Nachtragssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis ist dann gegeben, wenn 10 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes überschritten werden. Im Finanzhaushalt gilt die Grenze von 10 % der Summe Auszahlungen aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit als erheblich.

§ 100 Abs. 1 HGO– Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO wird ein Betrag in Höhe von 10 % der gesamten Aufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes festgelegt, mindestens jedoch ein Betrag von 50.000 €.

Begründung:

In den §§ 98 und 100 HGO finden sich unbestimmte Rechtsbegriffe wie zum Beispiel „erheblicher Fehlbetrag“ oder „erheblicher Umfang“, welche oft zu Auslegungsspielraum führen. Der HSGB rät dringend dazu (Anlage), diese unbestimmten Rechtsbegriffe in der Haushaltssatzung näher zu definieren und hat daher entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Die Ausformulierung erfolgt in § 8 der Haushaltssatzung, welchen wir als Anlage im Entwurf beifügen.

gez.
Mark Zimmermann